

Pokalspielordnung Nordost (PSO NO)

1. Einleitung

Die Pokalspielordnung Nordost regelt die Durchführung der Ermittlung des Pokalsiegers der Damen und Herren des Regionalbereiches Nordost.

Es gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV.

Die Pokalspielordnung Nordost ergänzt die Bundesspielordnung (BSO), ihre Anlage 6 (PSO) und die Regionalspielordnung (RSO).

2. Veranstalter

Veranstalter des Nordostdeutschen Pokalwettbewerbs ist der Regionalspielausschuss Nordost (RSA NO).

3. Ausrichter

3.1 Der Veranstalter beauftragt einen seiner Landesverbände mit der Durchführung des Nordostdeutschen Pokalwettbewerbs.

3.2 Der zuständige Landesspielwart kann die Ausrichtung einem Verein übertragen, bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

3.3 Die Pflicht zur Ausrichtung des Pokalwettbewerbs wird im jährlichen Turnus einem Landesverband gemäß *Anlage 1 PSO NO* übertragen:

Kann ein Landesverband die Ausrichtung nicht wahrnehmen, so haben die verbleibenden Landesverbände das Recht, sich um die Ausrichtung des offenen Turniers zu bewerben. Die Vergabe erfolgt nach sachlichem Ermessen durch den Regionalspielwart.

3.4 Der Nordostdeutsche Pokalwettbewerb wird an dem im Rahmenspielplan des DVV ausgewiesenen Spieltermin durchgeführt.

4. Turnierleitung

3.5 Turnierleiter ist der zuständige Landesspielwart. Er kann eine andere qualifizierte Person zum Spielleiter bzw. Turnierleiter gemäß 9.1 BSO benennen.

3.6 Der Turnierleiter meldet dem Regionalspielwart eventuell besondere Vorkommnisse.

5. Teilnahme

- 3.7 Teilnahmeberechtigt sind die Pokalsieger der Landesverbände sowie die Regionalpokalsieger der vorangegangenen Saison. Wenn der Cup-Verteidiger identisch mit dem Landessieger ist bzw. bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann der jeweilige Finalgegner aus dem betreffendem Pokalwettbewerb teilnehmen.
Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft am Regionalpokal Nordost teilnehmen.
- 3.8 Entsprechend 3.2.4 der RSO hat die Anreise grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel erfolgt daher auf eigene Gefahr mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

6. Auslosung

Das 1. und 2. Halbfinale werden auf der Jahressitzung des RSA Nordost ausgelost. Die Sieger dieser Halbfinals qualifizieren sich für das Pokalfinale.

7. Spielerlizenz

- 7.1 Die Vorlage der Spielerlizenzen bei dem Pokalwettbewerb Nordost ist obligatorisch. Ein Nachreichen fehlender Spielerlizenzen ist gemäß 7.5 BSO nicht möglich.
- 7.2 Spielberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die eine gültige Spielerlizenz mit einem Staffelleitervermerk besitzen.
- 7.3 beabsichtigt gelöscht

8. Meldung

- 8.1 Die Landesverbände melden dem Regionalspielwart spätestens sechs Wochen vor den Nordostdeutschen Pokalwettbewerben die Ergebnisse der Landespokalwettbewerbe und die teilnehmenden Vereine mit der Angabe der verantwortlichen Leiter.
- 8.2 Mit der Meldung durch den Landesverband sind die Vereine im Sinne 4.1 a) BSO zur Teilnahme verpflichtet.
Ein Nichtantreten wird nach 17.1 BSO geahndet.
Sollte das Zurückziehen einer Mannschaft durch den Landesverband erfolgen und kein anderer Verein als Vertreter dieses Verbandes benannt werden, so übernimmt der betreffende Landesverband die Kosten gemäß 17.1 BSO.

9. Ausschreibung

- 9.1 Spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Spieltermin erfolgt die Ausschreibung durch den Veranstalter (RSA NO, vertreten durch den Regionalspielwart) an:
- (a) die teilnehmenden Vereine
 - (b) den Regionalschiedsrichterwart
 - (c) den drei Landesspielwarten

(d) den Bundesspielwart

9.2 Die Ausschreibung enthält alle für die teilnehmenden Mannschaften notwendigen Informationen:

Kontaktadressen des Wettkampfleiters und der teilnehmenden Mannschaften, Spielort, Spieltermin und Spielbeginn, Spielplan.

10. Schiedsrichterpauschale

10.1 Die Schiedsrichterpauschale wird vom RSA in der Ausschreibung festgelegt. Sie ist vor Turnierbeginn auf das Schiedsrichterkonto des RSA Nordost einzuzahlen.

Der Zahlungstermin wird in der Ausschreibung benannt.

10.2 Eine Mannschaft ist erst nach erfolgter Einzahlung der Startgebühr spielberechtigt.

11. Schiedsgericht

11.1 Für die Nordostdeutschen Pokalwettbewerbe erfolgt der Einsatz der 1. und 2. Schiedsrichter durch den Regionalschiedsrichterwart. Er setzt bei ausgewählten Pokalwettbewerben, z.B. für Aus- und Weiterbildungszwecke, Spielbeobachter an.

11.2 Die Schreiber und Schreiberassistenten werden durch den Ausrichter gestellt.

11.3 Der Einsatz der Linienrichter erfolgt analog der Regelung in der Regionalliga Nordost.

12. Siegerehrung

Dem Regionalpokalsieger Nordost der Frauen und der Männer wird bei der Siegerehrung je ein Pokal mit der Bezeichnung „DVV Pokalsieger Nordost“ übergeben.

Das kann in der Form eines zurückzugebenden Pokals (Wanderpokal) geschehen, der im Eigentum des Deutschen Volleyball-Verbandes verbleibt und spätestens am 1. Oktober des Jahres, das auf das folgt, in dem der Pokalsieg errungen wurde, an den Spielausschuss des Regionalbereichs Nordost im Deutschen Volleyball-Verband zurückzugeben ist.

Nimmt die Mannschaft den Pokal in Besitz, so haftet der Verein, für den sie angetreten ist, für Sicherheit und Unversehrtheit des übergebenen Wanderpokals.

13. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung ersetzt die „Durchführungsbestimmungen (DB) zu den Nordostdeutschen Volleyball-Meisterschaften (Pokal, Senioren)“ vom 03.02.1991. Sie wurde am 30.04.2005 vom Regionalspielausschuss Nordost beschlossen und tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Die Änderungen wurden vom RSA Nordost am 28.04.2013, 10.05.2014, 13.01.2023 und 12.01.2024 beschlossen.

